

LAURA LORENA WALLENFELS

# Gefahr und allgemeines Lebensrisiko

*Grundfragen des Straf-  
und Sicherheitsrechts*

1

---

**Mohr Siebeck**

# Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts

Herausgegeben von  
Tatjana Hörnle und Ralf Poscher

1





Laura Lorena Wallenfels

# Gefahr und allgemeines Lebensrisiko

Zur Beurteilung sozialadäquater Risiken

Mohr Siebeck

*Laura Lorena Wallenfels*, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i. Br. und Montpellier (Frankreich); wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (Freiburg); 2020 bis 2023 Referendariat in Freiburg mit einer Station u. a. am Bundesverfassungsgericht; 2023 Promotion (Freiburg); Studium und Promotion gefördert durch die Studienstiftung des deutschen Volkes.

Diese Publikation entstand mit finanzieller Unterstützung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

ISBN 978-3-16-162490-2 / eISBN 978-3-16-162491-9

DOI 10.1628/978-3-16-162491-9

ISSN 2942-6200 / eISSN 2942-6219 (Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>.

Das Buch wurde von Gulde-Druck aus der Times gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Dieses Buch ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wintersemester 2022/2023 angenommen hat. Die Arbeit ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin zunächst am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung 2, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und anschließend am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg entstanden. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Frühjahr 2021 berücksichtigt.

Ausgangspunkt des Promotionsvorhabens war die Beobachtung, dass die öffentlichrechtliche Akzeptabilität mancher Risiken damit begründet wird, dass die Risiken ‚allgemeine Lebensrisiken‘ seien. Ich stellte fest, dass der Begriff des allgemeinen Lebensrisikos im öffentlichen Gefahrenabwehrrecht noch keine theoretische Durchdringung erfahren hatte. Daraufhin begann ich zu untersuchen, was mit ihm gemeint ist und ob die hinter ihm stehenden Argumente rechtlich tragfähig sind. Das Promotionsvorhaben war zunächst grundlegend dogmatisch ausgerichtet. Mit dem Auftreten der Corona-Pandemie fand das Thema jedoch eine unerwartete praktische Relevanz. Es zeigte sich, dass viele meiner Beobachtungen zur bisherigen Verwendung des Begriffs des allgemeinen Lebensrisikos auch auf seine Verwendung im Diskurs hinsichtlich der Corona-Pandemie zutreffen. Ich wage daher zu hoffen, dass die Untersuchung von allgemeinem Ertrag bei der öffentlichrechtlichen Bewertung von Risiken ist.

Viele Menschen haben zum Gelingen der Arbeit beigetragen. An vorderster Stelle danke ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Ralf Poscher für seine verlässliche und bereichernde Betreuung. Er hat meinen Blick stets auf die praktische Relevanz der behandelten Fragestellungen und die Anschlussbedürftigkeit der vorgeschlagenen Antworten gelenkt und mich mit scharfsinnigen Fragen zum Nachdenken angeregt. Mein Dank gilt weiterhin Herrn Professor Dr. Friedrich Schoch, der die Arbeit mit zahlreichen konstruktiv-kritischen Anmerkungen vorangebracht und das Zweitgutachten außerordentlich zügig und gewissenhaft erstellt hat.

Ich danke ferner meinen Freundinnen und Freunden Timur Cinar, Jakob Faig, Dr. Jakob Hohnerlein, Dr. Nina Rave, Dr. Isabelle Tassius und meiner Schwester



Dr. Rhea Ravenna Sohst, die die Mühe des Korrekturlesens auf sich genommen haben. Von Herzen danke ich meinen Eltern Hatwig Wallenfels und Wolfgang Sohst. Sie haben mich in jeder Lebensphase mit größtmöglichem Interesse und Tatkraft begleitet und unterstützt.

Ich danke der Studienstiftung des deutschen Volkes, die nicht nur das Promotionsvorhaben finanziell, sondern bereits mein Studium durch ein außergewöhnliches ideelles Förderprogramm unterstützt hat. Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat danke ich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Diese Publikation entstand mit finanzieller Unterstützung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht.

Freiburg, im Mai 2023

Laura Lorena Wallenfels

# Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort . . . . .  | VII |
| <br>   |     |
| A. Einleitung . . . . .  | 1   |
| I. Forschungsbedarf . . . . .  | 1   |
| II. Vorhaben . . . . .   | 4   |
| III. Begriffsklärungen . . . . .   | 8   |
| IV. Beispielfälle . . . . .  | 10  |
| 1. Der Kalkar-I-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts . . . . .  | 11  |
| 2. Das Stade-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts . . . . .  | 11  |
| 3. Risiken durch Bäume . . . . .   | 12  |
| 4. Risiken durch Trunkenheitsfahrten . . . . .   | 13  |
| 5. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum<br>Planfeststellungsbeschluss Flughafen Frankfurt . . . . . | 14  |
| 6. Das Aufgreifen der Rechtsprechung des Hessischen<br>Verwaltungsgerichtshofs . . . . .                             | 15  |
| 7. Die Corona-Pandemie . . . . .   | 18  |
| <br>   |     |
| B. Das allgemeine Lebensrisiko in der Rechtsordnung . . . . .  | 21  |
| I. Rechtsfolge . . . . .   | 21  |
| II. Klärungsversuch durch Zurechnungslehre . . . . .   | 22  |
| III. Kriterien allgemeiner Lebensrisiken . . . . .   | 24  |
| 1. Erlaubtheit . . . . .   | 24  |
| 2. Abstraktheit und Latenz . . . . .   | 25  |
| 3. Natürlichkeit . . . . .   | 25  |
| 4. Unbeherrschbarkeit . . . . .  | 27  |
| 5. Sozialadäquanz, Normalität, Üblichkeit . . . . .  | 29  |
| a) Bestandsaufnahme . . . . .  | 29  |
| b) Begriffsunklarheiten . . . . .  | 31  |
| 6. Kosten-Nutzen-Abwägungen . . . . .  | 33  |

|   |    |
|---|----|
| C. Bewertung . . . . .  | 35 |
| I. Verhältnis zur Je-desto-Formel . . . . .   | 35 |
| II. Erlaubtheit . . . . .   | 36 |
| III. Abstraktheit und Latenz . . . . .  | 39 |
| 1. Die abstrakte Gefahr . . . . .   | 39 |
| a) Die Struktur von Wahrscheinlichkeitsurteilen nach <i>Poscher</i> . . . . .                                 | 40 |
| b) Zur Typizität des Einzelfalls . . . . .  | 41 |
| c) Die Bedeutung des Kriteriums der Abstraktheit für die<br>Qualifikation allgemeiner Lebensrisiken . . . . . | 42 |
| 2. Die latente Gefahr . . . . .   | 43 |
| 3. Hinreichendes Konkretisierungsniveau des Schadens-<br>ergebnisses . . . . .                                | 44 |
| a) Allgemeine Darstellung nach <i>Poscher</i> . . . . .   | 44 |
| b) Konkretisierungsniveau allgemeiner Lebensrisiken . . . . .   | 46 |
| c) Die Bedeutung zeitlicher Unbestimmtheit für das<br>Wahrscheinlichkeitsurteil . . . . .                     | 48 |
| 4. Zwischenergebnis . . . . .   | 50 |
| IV. Natürlichkeit . . . . .   | 51 |
| V. Unbeherrschbarkeit . . . . .   | 53 |
| 1. Begriffliche Differenzierung . . . . .   | 53 |
| 2. Eignung des Kriteriums der Unbeherrschbarkeit zur rechtlichen<br>Qualifikation von Risiken . . . . .       | 55 |
| VI. Sozialadäquanz, Normalität, Üblichkeit . . . . .  | 62 |
| 1. Begriffsklärungen . . . . .  | 63 |
| a) Hiesiges Verständnis . . . . .   | 63 |
| b) Abgrenzung verschiedener Normalitätsurteile . . . . .  | 63 |
| aa) Normalität im Sinne von Üblichkeit . . . . .  | 64 |
| (1) Schaden als Beeinträchtigung des normalen<br>Bestandes eines Schutzguts . . . . .                         | 64 |
| (a) Die typisierende Betrachtungsweise –<br>Darstellung . . . . .   | 64 |
| (b) Die kategorisch typisierende Betrachtungs-<br>weise – Bewertung . . . . .                                 | 66 |
| (2) <i>Ladeurs</i> Normalitätsmodell . . . . .  | 67 |
| bb) Normalitätsurteile im Sinne von Sozialadäquanzurteilen . . . . .  | 70 |
| 2. Üblichkeit . . . . .   | 72 |
| 3. Sozialadäquanz . . . . .   | 74 |
| a) Kontextuale Risikobewertung . . . . .  | 74 |
| b) Sozialadäquanzurteile sind Werturteile . . . . .   | 78 |

|  |     |
|--|-----|
| c) Sozialadäquanz und Risikoerhöhung . . . . .   | 81  |
| aa) Darstellung Fallbeispiel gefährliche Hunde . . . . .   | 82  |
| bb) Zum Aspekt der Risikoerhöhung . . . . .  | 83  |
| d) Wertempirismus . . . . .  | 85  |
| aa) Darstellung . . . . .  | 85  |
| bb) Keine Gleichsetzung allgemeiner Lebensrisiken mit<br>mehrheitlich akzeptierten Risiken . . . . . | 86  |
| (1) Faktische Nichtersetzbarkeit der Wertungen durch<br>Behörden und Gerichte . . . . .              | 87  |
| (2) Dichotomie von Sein und Sollen . . . . .   | 90  |
| (3) Keine gesetzliche Inkorporation empirischer<br>Risikoakzeptanz durch den Gefahrbegriff . . . . . | 92  |
| (4) Fehlen erforderlichen (Erfahrungs-)Wissens . . . . .   | 93  |
| (5) Rechtssicherheit . . . . .   | 93  |
| (6) Unterschiedliche Struktur rechtlicher und außer-<br>rechtlicher Risikoentscheidungen . . . . .   | 94  |
| e) Empirisches oder normatives Verständnis der<br>Sozialadäquanz . . . . .                           | 96  |
| aa) Entwicklung der Rechtsprechung des Bundes-<br>verwaltungsgerichts . . . . .                      | 96  |
| bb) Funktion einer empirischen Sozialadäquanz unter<br>normativen Vorzeichen . . . . .               | 101 |
| cc) Amtsaufklärungspflicht . . . . .   | 109 |
| f) Rechtliche Grenzen der Sozialadäquanz . . . . .   | 112 |
| aa) Vorrang des Gesetzes . . . . .   | 113 |
| bb) Minderheitenschutz – Schutz vor Risiken – staatliche<br>Schutzpflicht . . . . .                  | 114 |
| (1) Staatliche Schutzpflicht . . . . .   | 115 |
| (2) Verfassungsrechtlich gebotenes Schutzniveau . . . . .  | 123 |
| (a) Gewicht des Risikos . . . . .  | 123 |
| (b) Vermeidbarkeit der Risikokonfrontation . . . . .   | 126 |
| (aa) Zur Vermeidbarkeit im Rahmen von<br>Art. 4 Abs. 1 GG . . . . .                                  | 127 |
| (bb) Vermeidbarkeit der Risikokonfrontation<br>als Kriterium zweiter Ordnung . . . . .               | 130 |
| (cc) Helfende Dritte sowie professionelle Helfer . . . . .   | 131 |
| (3) Zwischenergebnis . . . . .   | 135 |
| cc) Schutz der Einrichtungen und Veranstaltungen<br>des Staates . . . . .                            | 136 |
| dd) Exemplifizierung am Beispiel des Straßenkarnevals . . . . .                                      | 137 |

|   |     |
|---|-----|
| ee) Minderheitenschutz – Recht auf Risikoerzeugung –<br>gleichheitsrechtliche Bindungen . . . . . | 141 |
| (1) Rechtsprechungsbeispiele . . . . .  | 142 |
| (2) Das Übliche bei der abstrakt-generellen<br>Normgebung . . . . .                               | 143 |
| (3) Üblichkeit als gleichheitsrechtliches Argument<br>außerhalb von Typisierungen . . . . .       | 145 |
| (4) Ausnahme Leistungsgrenzen . . . . .   | 147 |
| (5) Summationsproblem . . . . .   | 148 |
| (6) Exkurs: Benachteiligung von Verursachern<br>verbreiteter Risiken . . . . .                    | 149 |
| (7) Verzerrungseffekte . . . . .  | 150 |
| (8) Zwischenergebnis . . . . .  | 152 |
| g) Qualifizierte Gefahrbegriffe . . . . .   | 153 |
| h) Gefahrverdacht . . . . .   | 154 |
| i) Sekundärebene . . . . .  | 155 |
| j) Zwischenergebnis . . . . .   | 157 |
| 4. Sozialadäquanz und Risikovergleiche . . . . .  | 159 |
| a) Probabilistische Risikoanalysen – was ist das? . . . . .                                       | 161 |
| b) Risikoakzeptanzschwellen durch Vergleiche mit<br>Alltagsrisiken . . . . .                      | 164 |
| c) Das Erfordernis einer Vergleichsgröße . . . . .  | 165 |
| d) Darstellung ausgewählter Länder . . . . .  | 166 |
| aa) USA . . . . .   | 167 |
| bb) Großbritannien . . . . .  | 170 |
| cc) Deutschland . . . . .   | 175 |
| e) Ziel und Argumente der Risikovergleiche . . . . .  | 180 |
| f) Zum Denken in Zehnerpotenzen . . . . .   | 181 |
| g) Kritik an der Quantifizierung von Risiken und an Risiko-<br>vergleichen . . . . .              | 183 |
| h) Akzeptanz hinsichtlich bestehender Risiken . . . . .   | 184 |
| i) Schluss auf Zulässigkeit neuer Risiken . . . . .   | 184 |
| j) Gleichheitsrechtliche Bindungen . . . . .  | 187 |
| k) Kriterien rationaler Risikobewertung außerhalb des<br>allgemeinen Gleichheitssatzes . . . . .  | 189 |
| aa) Einbeziehung der Kriterien tatsächlicher Risiko-<br>akzeptanz . . . . .                       | 189 |
| (1) Eintrittswahrscheinlichkeit . . . . .   | 191 |
| (2) Schaden . . . . .   | 191 |
| (3) Freiwilligkeit . . . . .  | 193 |
| (4) Nutzen . . . . .  | 195 |

|   |     |
|---|-----|
| bb) Natürliche Risiken . . . . .  | 197 |
| cc) Unbeherrschbare Risiken . . . . .   | 198 |
| l) Bewertung: Irrationales Rosinenpicken . . . . .  | 198 |
| m) Risikovergleiche als gesellschaftliche Diskursgrundlage . . . . .                                    | 200 |
| n) Zur Berücksichtigung des Hintergrundrisikos . . . . .  | 200 |
| aa) Zum Argument der Risikoerhöhung . . . . .   | 201 |
| bb) Die Berücksichtigung des Hintergrundrisikos als Aspekt<br>der Verhältnismäßigkeitsprüfung . . . . . | 202 |
| o) Zwischenergebnis . . . . .   | 204 |
| VII. Ableitung rechtlicher Kriterien aus faktischer Risikoakzeptanz . . . . .                           | 205 |
| 1. Psychologische Risikoakzeptanzforschung . . . . .  | 208 |
| 2. Je-desto-Formel als normative Verarbeitung empirischer<br>Risikoakzeptanz . . . . .                  | 209 |
| 3. Rationalitätskontrolle . . . . .   | 210 |
| 4. Bekanntheit eines Risikos . . . . .  | 211 |
| 5. Freiwilligkeit . . . . .   | 213 |
| a) Helfende Dritte und professionelle Helfer . . . . .  | 213 |
| b) Je-desto-Formel in Bezug auf Vermeidbarkeit der Risiko-<br>konfrontation . . . . .                   | 214 |
| c) Unbeherrschbarkeit als Indiz für Inakzeptabilität von Risiken . . . . .                              | 215 |
| 6. Mit dem Risiko korrespondierender Nutzen . . . . .   | 216 |
| a) Darstellung . . . . .  | 217 |
| b) Unvermeidbarkeit der Risikoerzeugung bei gleichzeitigem<br>Erhalt des Nutzens . . . . .              | 219 |
| c) Legitimer Nutzen . . . . .   | 223 |
| d) Gewichtung von Vorteilen . . . . .   | 225 |
| aa) Monetarisierung . . . . .   | 225 |
| bb) Grundrechtsrelevanz . . . . .   | 225 |
| cc) Unterschied des Gewichts von Gemeinwohl- und<br>Individualzwecken . . . . .                         | 226 |
| (1) Intuitiv plausible Ergebnisse . . . . .   | 227 |
| (2) Verteilungsgerechtigkeit . . . . .  | 227 |
| 7. Zwischenergebnis . . . . .   | 230 |
| VIII. Zusammenführung der Kapitel VI. und VII. . . . .  | 232 |
| D. Zusammenfassung . . . . .  | 235 |
| Literaturverzeichnis . . . . .  | 247 |
| Sachregister . . . . .  | 261 |



# A. Einleitung

## I. Forschungsbedarf

Die Gefahr wird üblicherweise – in Einklang mit den Legaldefinitionen<sup>1</sup> einiger Länder<sup>2</sup> – als eine Lage definiert, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an einem geschützten Rechtsgut führen wird.<sup>3</sup> Ein Risiko wird danach zur rechtlich relevanten Gefahr, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts „hinreicht“. Doch welcher Wahrscheinlichkeitsgrad ist hinreichend? Die Beantwortung dieser Frage folgt nicht aus der Quantifizierung der Eintrittswahrscheinlichkeit allein, sondern setzt eine wertende Entscheidung voraus.<sup>4</sup> Zur Leitung der hier erforderlichen Wertungen bietet die Gefahrdogmatik die Je-desto-Formel an: Je größer der Schaden, desto geringere Wahrscheinlichkeiten genügen für die Bejahung einer Gefahr.<sup>5</sup> Im Zentrum der herkömmlichen Dogmatik zum Gefahrbegriff steht damit die Bewertung der Schadenswahrscheinlichkeit anhand des Schadensausmaßes.

---

<sup>1</sup> § 2 Nr. 3a BremPolG; § 2 Nr. 1 NPOG; § 4 Nr. 3a SächsPVDG; § 3 Nr. 3a SOG LSA; § 54 Nr. 3a ThürOBG.

<sup>2</sup> F. Schoch, in: F. Schoch (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, Kap. 1 Rn. 279.

<sup>3</sup> Siehe nur BVerwGE 45, 51 (57) – Polizeigewahrsam [1974]; B. Drews/G. Wacke/K. Vogel/W. Martens, *Gefahrenabwehr*, S. 220; R. Poscher/B. Rusteberg, JuS 2011, 984 (986f.); F. Schoch, in: F. Schoch (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, Kap. 1 Rn. 279; W.-R. Schenke, JuS 2018, 505 (506); E. Denninger, in: Lisken/Denninger, *Abschnitt D* Rn. 39.

<sup>4</sup> Siehe im Kontext der Debatte um die Risiken der Kernenergie R. Lukes, BB 33 (1978), 317 (320), der auf die Notwendigkeit einer Gesamtbeurteilung und -abwägung aller Umstände des Einzelfalls bei Risikoentscheidungen hinweist, wobei die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit nur ein Faktor sei; siehe ferner R. Breuer, DVBl 93 (1978), 829 (835); ders., NJW 32 (1979), 1862 (1870); ders., NVwZ 1990, 211 (214); P. Lerche, *Kernkraft und rechtlicher Wandel*, S. 16; P. Marburger, in: *Gesellschaft für Rechtspolitik Trier* (Hrsg.), *Bitburger Gespräche*, S. 39 (46); sich Marburger anschließend D. Murswiek, *Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik*, S. 402.

<sup>5</sup> BVerwGE 45, 51 (61) – *Gewahrsam* [1974]; 142, 205 (216) – *Schulbetretungsverbot* [2012] Rn. 32; B. Drews/G. Wacke/K. Vogel/W. Martens, *Gefahrenabwehr*, S. 224; F. Schoch, in: F. Schoch (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, Kap. 1 Rn. 286; W.-R. Schenke, *Polizei- und Ordnungsrecht*, Rn. 77.



Der Arbeit liegt die Diagnose zugrunde, dass diese herkömmliche Gefahrdogmatik unvollständig ist. Die Bewertung, ob die jeweilige Schadenswahrscheinlichkeit die Annahme einer Gefahr trägt, kann sich nicht allein aus der erwarteten Schadenshöhe ergeben, denn die deutsche Rechtsordnung nimmt in unterschiedlichen Lebensbereichen trotz der Bedrohung vergleichbarer Rechtsgüter unterschiedliche Risiken in Kauf. Ferner werden manche Risiken – man denke etwa an Verletzungen durch Feuerwerkskörper an Silvester oder an Schnittverletzungen und Reifenschäden durch zerbrochene Glasflaschen beim Straßenkarneval – in Kauf genommen, obwohl der Schadenseintritt nahezu sicher ist und erhebliche Rechtsgüter tangiert sind. Bei welcher Schadenswahrscheinlichkeit vom Vorliegen einer Gefahr ausgegangen wird, muss sich also nach weiteren Kriterien als nur der Schadenshöhe richten. Erforderlich sind offenbar eine kontextuale Deutung und Bewertung des Risikos. Bei dieser kontextualen Bewertung spielt die herkömmliche Je-desto-Formel eine entscheidende, wenngleich nicht ausschließliche Rolle.

Angesichts dieser These stellt sich die Frage, warum die Rechtsanwender das Fehlen derartiger, die Je-desto-Formel ergänzender Kriterien bislang offenbar nicht vermisst haben. Hierauf gibt es zwei Antworten: Einmal gibt es viele Fälle, in denen die Je-desto-Formel tatsächlich zum entscheidenden Kriterium bei der rechtlichen Risikobewertung mutiert. Dies sind Fälle, in denen die grundsätzliche Missbilligung der Risiken durch die deutsche Rechtsordnung offensichtlich ist und sich nur die Frage stellt, ob die Schadenswahrscheinlichkeit angesichts der Schadenshöhe für die Bejahung einer Gefahr hinreicht. Derartige Fälle sind insofern „einfach“, als über die grundsätzliche Missbilligung der Risiken kein vernünftiger Streit besteht. In diesen Fällen entscheidet sich die rechtliche Qualifikation der Risiken allein anhand der Je-desto-Formel. Dass ein Risiko von der Rechtsordnung grundsätzlich missbilligt wird, kann sich daran zeigen, dass die das Risiko verursachende Handlung verboten ist. Zündelt beispielsweise jemand in einem ihm fremden Gebäude, besteht kein Zweifel darüber, dass das Risiko eines Gebäudebrandes als inakzeptabel bewertet wird, wie es sich an der Strafbeurteilung der entsprechenden Handlung zeigt.<sup>6</sup> Fraglich ist hier allein, ob die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Brandes in Anbetracht des möglichen Schadensumfangs im konkreten Fall hinreichend groß ist, dass man das Risiko als Gefahr qualifizieren würde.

Diesen Fällen stehen Konstellationen gegenüber, in denen Gründe im Raum stehen, die abseits einer geringen Schadenswahrscheinlichkeit oder eines geringen Schadensausmaßes *für* die Akzeptabilität der fraglichen Risiken sprechen. Bäume in Innenstädten bergen beispielsweise nicht nur das Risiko ihres Umfal-

---

<sup>6</sup> Siehe §§ 305 Abs. 1 Var. 1, 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

lens oder eines Absturzes, sondern tragen zugleich zu einem gesunden Wohnklima bei. Hunde bergen zwar das Risiko von Beißenfällen, jedoch profitieren ihre Besitzer von der tierischen Alltagsbegleitung. Der Straßenkarneval verursacht Müll und führt aufgrund heruntergeworfener Glasflaschen zu Schnittverletzungen und Reifenschäden, verschafft den Karnevalisten jedoch einen Freiraum des gelösten Feierns und wird traditionell akzeptiert. In all diesen Fällen existieren positive Gründe für die Akzeptabilität der Risiken. In diesen Fällen genügt die Je-desto-Formel mit ihrer alleinigen Bewertung der Schadenswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Schadensausmaß zur rechtlichen Risikobewertung nicht.

Selbst der Verstoß gegen Rechtsnormen führt nicht immer zu einer eindeutigen Missbilligung des fraglichen Risikos. Dies zeigt sich prägnant in Fällen, in denen über die Annahme einer Gefahr Streit besteht, obwohl der Schadenseintritt praktisch sicher ist und zugleich in einem Normverstoß besteht. Die Verunreinigung des Straßenbildes ist in vielen Gemeinden verboten. Beim Straßenkarneval kommt es praktisch sicher zur Vermüllung im Allgemeinen und zu versehentlichem und absichtlichem Zerspringen von Glasflaschen, welche Reifenschäden und Körperverletzungen zur Folge haben, im Speziellen. Der Normverstoß ist also praktisch sicher. Dennoch wird das erhöhte Müllaufkommen im Rahmen von Straßenfesten wohl hingenommen – ein gänzlich Verbot der Karnevals ist jedenfalls nicht angedacht – und selbst das Risiko durch heruntergeworfenes Glas wird teilweise als „kontextadäquates, allgemeines Lebensrisiko“<sup>7</sup> bezeichnet.

Überlegungen zur Akzeptabilität der das Risiko begründenden Umstände sind ferner häufig bei Normen erforderlich, die am Schutze von Rechtsgütern ausgerichtet sind und nicht ein konkretes Verhalten verbieten. Welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem Risiko umfallender Bäume oder herabstürzender Äste zu begegnen, war beispielsweise sowohl Gegenstand zivilgerichtlicher Entscheidungen zur Verkehrssicherungspflicht als auch Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zur Gefahrenabwehr.<sup>8</sup> Auch hier gilt, dass aus der

---

<sup>7</sup> J. Krüper, DVBl 2017, 10 (16); siehe auch VG Osnabrück, Beschluss v. 11.02.2010 – 6 B 9/10, juris, Rn. 17: „Dies [eine Gefahrenlage] ist offenkundig bei dem üblichen, gesellschaftlich allgemein akzeptierten Alkoholkonsum (auch) in der Öffentlichkeit und erst recht hinsichtlich des bloßen Mitführens von alkoholischen Getränken nicht der Fall. Bezüglich des als selbstverständliche Kulturfertigkeit des Menschen einzuordnenden Konsums von Getränken aus Glasflaschen bzw. Gläsern ist dies nicht weiter begründungsbedürftig“; sich anschließend VG Köln, Urteil v. 16.09.2010 – 20 K 441/10, juris, Rn. 25 ff.: „Das Mitführen und der Konsum von Getränken aller Art aus Glasflaschen und Gläsern gehört zur ‚selbstverständlichen Kulturfertigkeit des Menschen‘ [...] und ist üblich sowie auch in der Öffentlichkeit gesellschaftlich allgemein akzeptiert.“ Demgegenüber eine Gefahr bejahend und das Verbot des Mitführens von Glasflaschen befürwortend OVG NW, Urteil v. 09.02.2012 – 5 A 2375/10, juris, Rn. 37 ff.

<sup>8</sup> Siehe aus der Rechtsprechung nur HessVGH, Urteil v. 06.08.1992 – 3 UE 2486/91, juris,

Wahrscheinlichkeit eines Astabbruchs und den erwarteten Schäden (Sachschäden, Verletzungen oder gar Tod) allein nicht das akzeptable Risikomaß abgeleitet werden kann. Erforderlich sind vielmehr ergänzende Kriterien zur Gesamtbewertung des Risikos einschließlich der das Risiko begründenden Umstände.

Im Hinblick auf derartige Fälle fällt die Antwort auf die Frage, warum Gerichte und Behörden das Fehlen von Kriterien, die die herkömmliche Je-desto-Formel ergänzen, bislang nicht vermisst haben, anders aus: Sie haben sie nicht vermisst, weil sie ohnehin bereits auf ergänzende Kriterien zurückgegriffen haben. Viele Gerichte argumentierten beispielsweise, dass die Risiken, die von Baumbestand in Innenstädten ausgehen, aufgrund der positiven Wirkungen von Bäumen hinzunehmen seien.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund verspricht eine Untersuchung der Kriterien, die die Je-desto-Formel ergänzen, anschlussfähig zu sein, da die Kriterien ohnehin bereits – wenn auch unreflektiert – Verwendung gefunden haben.

## II. Vorhaben

Die Arbeit nimmt einen Begriff zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen, hinter dem sie Akzeptabilitätskriterien für die rechtliche Risikobewertung vermutet, die über bloße Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit und zum Schadensausmaß hinausgehen: jenen des *allgemeinen Lebensrisikos*. Die Vermutung gründet darauf, dass er in der öffentlichrechtlichen Rechtsprechung und Literatur als Argument abseits der herkömmlichen Gefahrdogmatik auftaucht, um zu begründen, warum ein Risiko keine Gefahr darstellen könne. Er fungiert also als Gegenbegriff zur Gefahr.

Nicht nur das Risiko, im Straßenkarneval durch heruntergefallenes Glas Schnittverletzungen und Reifenschäden zu erleiden, wird in der Literatur als „kontextadäquates, allgemeines Lebensrisiko“<sup>10</sup> qualifiziert und könne daher keine Gefahr darstellen. Auch entschieden viele Verwaltungsgerichte, dass kein Anspruch auf Erteilung einer Fällgenehmigung bzw. Genehmigung auf Rückschnitt eines gesunden, geschützten Baumes bestehe, da das Astabbruchrisiko

---

Rn. 92; OVG Bln-Bbg, NVwZ-RR 1997, 530 (531 f.); OVG SL, Urteil v. 29.09.1998 – 2 R 2/98, juris, Rn. 42; Beschluss v. 27.04.2009 – 2 A 286/09, juris, Rn. 17; BGH, NJW 2014, 1588 (1589 f.); OVG Bln-Bbg, Beschluss v. 16.02.2016 – OVG 11 S 84.15, juris, Rn. 10.

<sup>9</sup> OVG RP, Urteil v. 26.09.1996 – 1 A 12331/95, juris, Rn. 20; OLG Karlsruhe, Urteil v. 21.10.2010 – 12 U 103/10, juris, Rn. 18; OVG Bln-Bbg, Beschluss v. 16.02.2016 – OVG 11 S 84.15, juris, Rn. 10 Vgl. auch OLG Koblenz, Urteil v. 01.12.1997 – 12 U 1370/96, juris, Rn. 8; Urteil v. 02.03.1998 – 12 U 246/97, juris, Rn. 5 ff.

<sup>10</sup> J. Krüper, DVBl 2017, 10 (16).

bzw. das Risiko, dass der Baum bei einem Sturm umfalle, dem „natürlichen“<sup>11</sup> bzw. „allgemeinen Lebensrisiko“<sup>12</sup> angehöre.

Mit dem Begriff des allgemeinen Lebensrisikos werden offenbar andere Argumente als jene der herkömmlichen Gefahrdogmatik verbunden. Schließlich wird nicht allein argumentiert, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit angesichts des Schadensausmaßes schlicht zu klein sei, um die fraglichen Risiken nach herkömmlicher Gefahrdogmatik als Gefahren zu qualifizieren. Vielmehr wird darauf abgestellt, dass die fraglichen Risiken allgemeine Lebensrisiken und daher hinzunehmen seien. Mit dem Begriff des allgemeinen Lebensrisikos werden also positive Gründe für die Akzeptabilität eines Risikos verbunden. Dabei liegt es nahe, dass in die Qualifizierung allgemeiner Lebensrisiken auch Überlegungen zur Schadenswahrscheinlichkeit in Relation zur Schadenshöhe einfließen. Sie scheinen sich jedoch nicht darin zu erschöpfen. Die Untersuchung des Topos des allgemeinen Lebensrisikos verspricht also, Wertungen sichtbar zu machen, die die herkömmliche Gefahrdogmatik mit ihrer Fokussierung auf die Schadenswahrscheinlichkeit in Relation zur Schadenshöhe nicht hinreichend darzustellen vermag.

Die Arbeit wird zeigen, dass der Begriff des allgemeinen Lebensrisikos in seiner bisherigen Verwendung überwiegend rechtsgebietsübergreifend mit sechs Argumentationslinien verbunden wird:<sup>13</sup> Allgemeine Lebensrisiken seien 1. erlaubte, 2. abstrakte bzw. latente, 3. natürliche, 4. unbeherrschbare, 5. sozialadäquate/normale/übliche Risiken und/oder 6. das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung. Als zentral wird sich das Kriterium der Sozialadäquanz erwei-

<sup>11</sup> OVG Bln-Bbg, Beschluss v. 16.02.2016 – OVG 11 S 84.15, juris, Rn. 10.

<sup>12</sup> HessVGh, Urteil v. 06.08.1992 – 3 UE 2486/91, juris, Rn. 92; OVG Bln-Bbg, NVwZ-RR 1997, 530 (531 f.) (spricht allerdings von „allgemeinen Folgen“ anstatt vom „allgemeinen Lebensrisiko“: „Bei der von der Kl. behaupteten Gefahr, daß die die Gebäude überragenden Bäume bei starken Stürmen umstürzen oder daß sie vom Blitz getroffen werden könnten, handelt es sich um allgemeine, grundsätzlich auch jeden gesunden Baum bei derartigen extremen Wetterbedingungen möglicherweise treffende ‚katastrophale‘ Folgen, die als solche eine Ausnahmegenehmigung nicht zu rechtfertigen vermögen [...]“); OVG SL, Urteil v. 29.09.1998 – 2 R 2/98, juris, Rn. 42; VG Ansbach, Urteil v. 24.03.2004 – AN 15 K 02.00322, juris, Rn. 33; Urteil v. 21.09.2005 – AN 15 K 05.01716, juris, Rn. 26; Urteil v. 02.02.2011 – AN 15 K 10.01008, juris, Rn. 17; OVG SL, Beschluss v. 27.04.2009 – 2 A 286/09, juris, Rn. 17; VG München, Urteil v. 28.03.2011 – M 8 K 10.2378, juris, Rn. 30; Urteil v. 02.07.2012 – M 8 K 11.4105, juris, Rn. 36; VG Weimar, Urteil v. 04.08.2014 – 7 K 1392/12 We, juris, Rn. 61; VG Gelsenkirchen, Urteil v. 04.02.2015 – 6 K 2442/12, juris, Rn. 23; VG München, Urteil v. 12.03.2015 – M 11 K 14.1766, juris, Rn. 23; VG Augsburg, Urteil v. 23.07.2015 – Au 2 K 15.111, juris, Rn. 33; VG Bayreuth, Urteil v. 16.09.2015 – B 2 K 15.493, juris, Rn. 31; VG München, Urteil v. 23.11.2015 – M 8 K 14.2817, juris, Rn. 55; Urteil v. 18.01.2016 – M 8 K 14.3180, juris, Rn. 52.

<sup>13</sup> Nachweise hierzu finden sich in den folgenden Kapiteln, wenn die einzelnen Topoi dargestellt und analysiert werden.

sen. Die Arbeit wird argumentieren, dass sich die rechtliche Akzeptabilität mancher Risiken mit nicht unerheblichen Schadenswahrscheinlichkeiten nicht unter Rückgriff auf die Je-desto-Formel, sondern nur anhand ihrer Tradition erklären lässt. Aufgrund der Dichotomie zwischen Sein und Sollen kann jedoch nicht jedes gesellschaftlich mehrheitlich gebilligte Risiko auch rechtlich akzeptabel sein. Als ‚sozialadäquat‘ im Rechtssinne können daher nur solche Risiken bezeichnet werden, die nicht nur eine selbstverständliche, breite gesellschaftliche Billigung genießen, sondern auch eine tradierte rechtliche Anerkennung erfahren. Die Je-desto-Formel findet im Bereich sozialadäquater Risiken nur insoweit Anwendung, als sie Ausdruck verfassungsrechtlicher Anforderungen an die einfachrechtliche Risikobewertung ist.

Ferner wird die Arbeit in einem zweiten Schritt umgekehrt vorgehen und versuchen, außerhalb des Anwendungsbereichs des Topos der Sozialadäquanz aus den Kriterien, anhand derer die faktische Risikoakzeptanz von Menschen erklärbar ist, Kriterien für die rechtliche Risikobewertung abzuleiten. Bei diesem Versuch geht es mithin nicht um die faktische gesellschaftliche *Akzeptanz* eines Risikos, wie sie im Rahmen eines Sozialadäquanzurteils Voraussetzung ist, sondern um allgemeine Kriterien rechtlicher *Risikoakzeptabilität*. Hierbei wird sie zeigen, dass sich ein mit der Risikoyerzeugung korrespondierender Nutzen positiv auf die rechtliche Akzeptabilität eines Risikos auswirkt. Das Kriterium des Nutzens ergänzt im Gegensatz zum Topos der Sozialadäquanz die herkömmliche Je-desto-Formel, ersetzt sie jedoch nicht im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen.

Der Topos des allgemeinen Lebensrisikos hat vereinzelt bereits eine allgemeine dogmatische Einkleidung im Polizeirecht erfahren. *Christoph Gusy* führt zur Abgrenzung zwischen Gefahren und allgemeinen Lebensrisiken aus:

„Eine Gefahr liegt vor, wenn das Schutzgut [...] einem *Risiko ausgesetzt* ist und dieses *Risiko das Maß der normalen, hinzunehmenden Schadenswahrscheinlichkeit überschreitet*, wenn also das Rechtsgut mehr als allgemein üblich gefährdet wird [...]. Mehr als allgemein üblich ist das Schadensrisiko, wenn es das ‚allgemeine Lebensrisiko‘ überschreitet.“<sup>14</sup>

Inhaltlich ähnlich erläutert *Dieter Kugelman*:

„Das Polizei- und Ordnungsrecht als Recht der Gefahrenabwehr setzt eine Gefahr voraus, ein allgemeines Risiko reicht für ein Vorgehen nicht aus. Gefahrenabwehr beginnt, wenn ein spezifisches Risiko eintritt, welches das normale Maß überschreitet und dadurch eine nicht gerechtfertigte Rechtsgutsverletzung droht.“<sup>15</sup>

Diese Beschreibungsversuche des allgemeinen Lebensrisikos als das ‚normale‘ Risiko und der Gefahr als das im Vergleich zum Normalmaß ‚erhöhte‘ Risiko

<sup>14</sup> C. Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 110; Hervorhebungen im Original.

<sup>15</sup> D. Kugelman, Polizei- und Ordnungsrecht, Kap. 5 Rn. 117.

werfen jedoch mehr Fragen auf, als sie beantworten. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass sie das Bestehen eines Normalmaßes an Risiken voraussetzen, ohne seine Bestimmung zu problematisieren. Insofern verspricht die Untersuchung des Topos des allgemeinen Lebensrisikos, in Literatur und Rechtsprechung bereits anklingende, jedoch dogmatisch wie theoretisch vernachlässigte Argumente auszubuchstabieren und sie dadurch für die Gefahrdogmatik brauchbar zu machen.

Der Topos des allgemeinen Lebensrisikos hat zwar nicht nur im Gefahrenabwehrrecht als Gegenbegriff zur abzuwehrenden Gefahr<sup>16</sup> Verwendung gefunden, sondern breiter auch bei Prüfung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots<sup>17</sup>, unter dem Topos der Unzumutbarkeit<sup>18</sup> von Beeinträchtigungen, teilweise angeknüpft<sup>19</sup> an das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO<sup>20</sup> sowie als Synonym zum sogenannten Restrisiko<sup>21</sup>, das in der Risikovorsorge für den Bereich hinzunehmender Risiken steht und damit einen Gegenbegriff zu allen abzuwehrenden Risiken auch unterhalb der Gefahrenschwelle bildet (dazu gleich mehr). Die breite Verwendung des Begriffs des allgemeinen Lebensrisikos ist jedoch weder überraschend noch hinderlich, um ihn

---

<sup>16</sup> Als Gegenbegriff zur Gefahr fungiert der Begriff des allgemeinen Lebensrisikos in OVG SL, Urteil v. 29.09.1998 – 2 R 2/98, juris, Rn. 41; Beschluss v. 27.04.2009 – 2 A 286/09, juris, Rn. 17; VG Ansbach, Urteil v. 24.03.2004 – AN 15 K 02.00322, juris, Rn. 30; Urteil v. 21.09.2005 – AN 15 K 05.01716, juris, Rn. 26; Urteil v. 02.02.2011 – AN 15 K 10.01008, juris, Rn. 17; VG München, Urteil v. 28.03.2011 – M 8 K 10.2378, juris, Rn. 28 ff.; VG Weimar, Urteil v. 04.08.2014 – 7 K 1392/12 We, juris, Rn. 59 ff.; VG Gelsenkirchen, Urteil v. 04.02.2015 – 6 K 2442/12, juris, Rn. 23; VG Bayreuth, Urteil v. 16.09.2015 – B 2 K 15.493, juris, Rn. 31; OVG Bln-Bbg, Beschluss v. 16.02.2016 – OVG 11 S 84.15, juris, Rn. 10, 14; VG Sigmaringen, Beschluss v. 28.01.2002 – 4 K 2083/01, juris, Rn. 26; VG Augsburg, Beschluss v. 27.07.2007 – Au 3 S 07.00796, juris, Rn. 29; VG Düsseldorf, Beschluss v. 23.09.2016 – 28 L 1759/16, juris, Rn. 125; VG Würzburg, Urteil v. 20.12.2016 – W 4 K 14.354, juris, Rn. 82.

<sup>17</sup> HessVGh, Urteil v. 21.08.2009 – 11 C 227/08.T u. a., juris, Rn. 1129 f.; OVG RP, Urteil v. 14.10.2015 – 8 C 10342/15, juris, Rn. 57 f.

<sup>18</sup> HessVGh, Urteil v. 06.08.1992 – 3 UE 2486/91, juris, Rn. 27; OVG Bln-Bbg, NVwZ-RR 1997, 530 (531); VG München, Urteil v. 02.07.2012 – M 8 K 11.4105, juris, Rn. 35; Urteil v. 18.01.2016 – M 8 K 14.3180, juris, Rn. 51; VG Augsburg, Urteil v. 23.07.2015 – Au 2 K 15.111, juris, Rn. 29, 33.

<sup>19</sup> Beim planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO geht es um die Frage der Zumutbarkeit der geplanten Bebauung, siehe den Wortlaut von § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO sowie BVerfGE 67, 334 (339) – § 15 Abs. 1 BauNVO als nachbarschützende Vorschrift [1983].

<sup>20</sup> OVG NW, Beschluss v. 11.03.2005 – B 2462/04, juris, Rn. 31; VG Freiburg, Urteil v. 13.07.2016 – 6 K 1596/15, juris, Rn. 62 ff.

<sup>21</sup> Angeknüpft an das brandschutzrechtliche Risikovorsorgegebot VG Freiburg, Beschluss v. 23.09.2016 – 6 K 2683/16, juris, Rn. 53, 57. Zwar nicht unter Rekurs auf den Begriff des allgemeinen Lebensrisikos, aber inhaltsgleich BVerfGE 49, 89 (143) – Kalkar I [1978].

als Gegenbegriff zur Gefahr im Sinne des Gefahrenabwehrrechts zu untersuchen. Sie ist nicht überraschend, da die hinter dem Begriff des allgemeinen Lebensrisikos vermuteten Argumente, warum bestimmte Risiken hinzunehmen seien, nicht auf das Gefahrenabwehrrecht beschränkt sind. Die Akzeptabilität von Risiken spielt schließlich nicht nur im Gefahrenabwehrrecht, sondern an vielen Stellen, beispielsweise auch im Bauplanungsrecht, eine Rolle. Die breitere Einsatzmöglichkeit des Begriffs des allgemeinen Lebensrisikos hindert uns jedoch nicht daran, ihn im Kontext des Gefahrenabwehrrechts zu untersuchen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass das traditionelle Gefahrenabwehrrecht Vorbild und Kontrastfolie für die dogmatischen Grundlagen des gesamten Risikorechts ist. Gelingt es der vorliegenden Arbeit, einen handhabbaren Begriff des allgemeinen Lebensrisikos im Gefahrenabwehrrecht zu entwickeln, so ließe sich dieser auch in anderen Bereichen rechtlicher Risikobewertungen außerhalb des klassischen Gefahrenabwehrrechts nutzbar machen.

### III. Begriffsklärungen

Zwar liegt der Fokus der Untersuchung auf dem klassischen Gefahrenabwehrrecht. Da jedoch auch auf andere Gebiete des Risikorechts eingegangen werden wird, seien im Folgenden kurz die jeweils gebräuchlichen Begriffe und ihre hiesige Verwendung dargelegt.

Die Möglichkeit eines Schadenseintritts an einem Rechtsgut wird hier Risiko (im weiteren Sinne) genannt. Dem Recht geht es in der Regel um die Bewertung dieser Möglichkeit des Schadenseintritts, um die Frage, ob die Möglichkeit des Schadenseintritts als inakzeptabel bewertet wird und damit abgewehrt werden soll oder ob sie hinnehmbar ist. Je nach Rechtsgebiet und Konvention sollen die verwendeten Begriffe diese Wertung anzeigen. Im traditionellen Gefahrenabwehrrecht steht der Begriff der Gefahr beispielsweise für die grundsätzlich abzuwehrende Möglichkeit eines Schadenseintritts, während die Begriffe des Risikos (hier: Risiko im engeren Sinne) und des allgemeinen Lebensrisikos verwendet werden, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts als hinnehmbar bewertet wird.

Gleichzeitig ist mit dem Begriff der Gefahr die Vorstellung einer hinreichenden Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadensergebnisses verbunden. Die Frage, ob die Möglichkeit eines Schadenseintritts rechtlich hinnehmbar ist, wird also mit einer quantitativen Bestimmung der Möglichkeit des Schadenseintritts verbunden. In Rechtsgebieten, in denen zwar die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die Annahme einer Gefahr nicht hinreichend groß erscheint oder die Gefahrenprognose mit epistemischen Unsicherheiten behaftet ist, jedoch die

Möglichkeit eines Schadens gleichwohl als nicht hinnehmbar bewertet wird, haben sich die Begriffe des Risikos und Restrisikos etabliert. In diesen Rechtsgebieten sind sowohl Gefahren als auch Risiken (im engeren Sinne) abzuwehren, mithin nicht hinnehmbare Schadensmöglichkeiten, während die hinzunehmende Schadensmöglichkeit als sogenanntes Restrisiko titulierte wird.

Zur Bezeichnung derartiger Rechtsgebiete ist sowohl der Begriff der Risiko- als auch jener der Gefahrenvorsorge gebräuchlich. Wie bereits angedeutet, betrifft die Gefahrenvorsorge zwei Konstellationen,<sup>22</sup> die nicht immer scharf voneinander getrennt werden: Zum einen werden unter den Begriff Konstellationen gefasst, in denen die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht für die Annahme einer Gefahr ausreicht, kurz: Der Schadenseintritt ist zu unwahrscheinlich. Zum anderen werden mit dem Begriff der Risikovorsorge Konstellationen bezeichnet, in denen das Wissen für die Gefahrenprognose nicht ausreicht, kurz: Die Diagnosegrundlage ist defizitär. Man weiß also zu wenig über die Schadensquelle und mögliche Schadensverläufe. Verfügte man über mehr Kenntnisse, wüsste man, ob tatsächlich eine Gefahr oder nur ein Risiko unterhalb der Gefahrenschwelle vorliegt. In derartigen Rechtsgebieten, in denen bereits die Vorsorge vor Risiken normiert ist (etwa im Atom- und Immissionschutzrecht<sup>23</sup>), fungiert der Begriff des allgemeinen Lebensrisikos also als Gegenbegriff zu allen abzuwehrenden Risiken (im weiteren Sinne) bzw. zu Gefahren und Risiken (im engeren Sinne).

In der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff des Risikos in der Regel im weiteren Sinne verwendet und steht damit als Umschreibung für die Möglichkeit eines Schadenseintritts, unabhängig von der Bewertung, ob diese Schadensmöglichkeit rechtlich hinnehmbar oder nicht hinnehmbar ist. Der Begriff des Risikos (im weiteren Sinne) wird also als Oberbegriff zu den in den verschiedenen Rechtsgebieten üblichen Begriffen der Gefahr, des Risikos (im engeren Sinne) und des Restrisikos sowie des hier zu untersuchenden allgemeinen Lebensrisikos verwendet. Demgegenüber steht der Begriff der Gefahr – wie auch im traditionellen Gefahrenabwehrrecht – für eine spezifische, nämlich rechtlich bereits bewertete Schadensmöglichkeit: die Gefahr als das auf Tatbestandsebene grundsätzlich inakzeptable Risiko. Eine andere Terminologie wird nur dort verwendet, wo explizit auf Rechtsgebiete eingegangen wird, in denen die Risikovorsorge normiert ist, das heißt nicht nur Gefahren, sondern auch Risiken (im engeren Sinne) abzuwehren sind.

---

<sup>22</sup> Vgl. *R. Breuer*, DVBl 93 (1978), 829 (836 f.).

<sup>23</sup> Siehe zum Beispiel § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.



## Rechtliche Risikobewertung

|                          | Akzeptable Schadensmöglichkeit<br>= akzeptables Risiko<br>(Risiko im weiteren Sinne)   | Inakzeptable Schadensmöglichkeit<br>= inakzeptables Risiko<br>(Risiko im weiteren Sinne) |
|--------------------------|--|--|
| Gefahren-<br>abwehrrecht | Nicht-Gefahr, z. B. da<br>– Eintrittswahrscheinlichkeit<br>angesichts des Schadensaus-<br>maßes zu gering<br>= Risiko (im engeren Sinne)<br><br>– allgemeines Lebensrisiko     | Gefahr   |
| Risikorecht              | Nicht-Risiko, z. B. da<br>– Eintrittswahrscheinlichkeit nach<br>Wissensstand angesichts des<br>Schadensausmaßes zu gering<br>= Restrisiko<br><br>– allgemeines<br>Lebensrisiko | – Risiko (im engeren Sinne)<br>– Gefahr  |

Tabelle: Begriffsklärung

## IV. Beispielfälle

Im Folgenden werden einige Fälle aus der öffentlichrechtlichen Rechtsprechung dargestellt, in denen die Pflicht zur Hinnahme bestimmter Risiken unter Rekurs auf den Topos des allgemeinen Lebensrisikos oder durch Umschreibungen desselben gerechtfertigt wurde. Die Darstellung der Fälle soll einen ersten Zugang zum Thema ermöglichen. Da sich die mit dem Begriff des allgemeinen Lebensrisikos verbundenen Argumente rechtsgebietsübergreifend gleichen, bietet es sich an, die Darstellung nicht auf Entscheidungen aus dem klassischen Gefahrenabwehrrecht zu beschränken, sondern auch prominente Entscheidungen aus dem öffentlichen Risikorecht aufzunehmen. Der weitere Blick ist dadurch gerechtfertigt, dass anhand der Fälle plastisch an die Argumente herangeführt werden soll, die mit dem Topos des allgemeinen Lebensrisikos verbunden werden. Eine Einordnung und Bewertung der in den Fällen vorgebrachten Argumente zur Risikobeurteilung erfolgt weiter unten<sup>24</sup>. Dort steht das klassische Gefahrenabwehrrecht im Fokus.

<sup>24</sup> Siehe auf den S. 35 ff.

## Sachregister

- abweichendes Verhalten *siehe* Devianzforschung, soziologische
- Akzeptanz *siehe* Risikoakzeptanz
- Alkohol 13 f., 47, 98, 143, 144, 147
- allgemeines Lebensrisiko
- als Haftungsbeschränkung 22
  - als Kompetenzgrenze 21, 62, 114, 158
  - Anwendungsbereich 7, 8
  - Begriff 8, 9, 10, 16
  - bisherige Verwendung 6, 10 ff.
  - Fallgruppen 23
  - Rechtsfolge 21 f.
  - Verhältnis zur Je-desto-Formel 35 f.
- Amtsaufklärungspflicht 109 ff.
- Amtshaftung 156
- Angst 94
- Anschlag 45
- Astabbruch *siehe* Bäume
- Asyl 21
- Atomrecht 9, 11 f., 26, 46, 54, 58, 59, 167, 170, 175, 198
- Bäume 2, 3, 4, 12 f., 25, 27, 33, 37, 42, 43, 46, 47, 49, 60, 61, 88, 217, 219, 226
- Beeinflussbarkeit *siehe* Unbeherrschbarkeit
- als Kriterium bei der Risikobewertung
- Beherrschbarkeit *siehe* Unbeherrschbarkeit
- als Kriterium bei der Risikobewertung
- Bekanntheit eines Risikos 112, 190, 211 f.
- Bergsteigen 135
- Bergwerk 93, 130, 133
- Beurteilungsspielraum *siehe* Spielraum des Gesetzgebers
- Bewertungsspielraum *siehe* Spielraum des Gesetzgebers
- Blitzschlag 51, 52, 53, 56, 176, 198
- Brandschutz 2, 16, 51, 60, 73, 74, 105, 107, 132, 196, 202
- Cannabis 143, 144, 147
- Corona 18 f., 24, 26, 28, 31, 33, 52, 57, 77, 89, 95, 107, 119, 130, 196, 208, 217
- COVID-19 *siehe* Corona
- Dauerisiko *siehe* Risiko, Dauer~
- Demoskopie *siehe* Umfrage
- deterministische Risikoanalyse 161, 177
- deviantes Verhalten *siehe* Devianzforschung, soziologische
- Devianzforschung, soziologische 79
- Diagnosegrundlage 9, 83, 154, 191
- Dichotomie von Sein und Sollen 6, 32, 72, 73, 78, 90 f., 92, 103, 105, 157, 233 *siehe auch* Faktizität, normative Wirkung der
- Diebstahl 23
- Diskriminierung *siehe* Minderheitenschutz
- Doppelnatur, empirisch-normative 92
- Dreieckskonstellation 119, 120, 122
- Durchschnittsmensch, verständiger 98 *siehe auch* Normmensch
- Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates 136 ff.
- Einschätzungsprärogative *siehe* Spielraum des Gesetzgebers
- Einzelrisiko 169, 172, 173
- Entschädigung 156
- Ereignisklasse 40 ff., 44
- Erfahrungswissen der Gerichte und Behörden 63, 93, 110
- Ermessensreduktion auf Null 125
- Faktizität, normative Wirkung der 72, 77, 157
- Fehlerbaum 68
- Fest *siehe* Volksfest
- Feuerwerk 2, 61, 75, 76, 93, 104, 105, 113, 118, 130, 137, 148, 205, 220, 224

- Flughafen  
 – ~ Frankfurt 14 f., 15 ff., 19, 30  
 – ~ München 15 f.  
 – Flugzeugabsturz 46, 47, 60  
 Freiwilligkeit der Risikokonfrontation *siehe*  
 Vermeidbarkeit der Risikokonfrontation  
 Fremdschädigung 224
- Gefahr  
 – ~enabwehr, effektive 46  
 – ~enlage, allgemeine 40, 45  
 – ~enprognose 39, 40, 66, 67, 152  
 – ~envorsorge *siehe* Risikovorsorge  
 – ~verdacht 154 f.  
 – abstrakte 39 *siehe auch* Risiko, abstraktes  
 – konkrete 39 ff., 44  
 – latente *siehe* Risiko, latentes  
 Gefährder 47 f.  
 Gefährdungshaftung 58  
 Gemeinwohl *siehe* Nutzen, allgemeiner  
 Gewicht des Risikos *siehe* Risikogröße  
 Gewöhnung an das Risiko 211  
 gleichheitsrechtliche Bindungen 42, 83,  
 112, 145 ff., 159, 187  
 Glockenläuten 98, 224  
 Grippe 20, 22, 24, 31, 196  
 Größe des Risikos *siehe* Risikogröße  
 Grundraum 49 f.  
 Gruppenrisiko 169, 175  
 gute Sitten 102
- Handeln auf eigene Gefahr 23  
 Helfer, professionelle *siehe* professionelle  
 Helfer  
 Herausforderungsfall 134  
 hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit 1,  
 9, 11, 13, 36, 74, 92, 124, 219, 222, 232  
 Hintergrundrisiko 200 ff.  
 Hochwasser 121  
 höhere Gewalt 58  
 holistische Risikobewertung 94 ff.  
 Hunde 3, 53, 54, 75, 76, 81 ff., 88, 93, 104,  
 108, 142, 145, 147, 150 ff., 159, 220, 221,  
 222, 224, 226, 228, 229
- Immissionsschutzrecht 9, 97  
 Impfpflicht 127  
 Individualrisiko *siehe* Einzelrisiko
- Influenza *siehe* Grippe  
 Inkommensurabilitätsproblem 225  
 Inkorporation sozialer Werturteile ins  
 Recht 91  
 Intelligenz, künstliche 47  
 Interesse  
 – ~n, widerstreitende 115, 121, 128  
 – berechtigtes 224
- Je-desto-Formel  
 – als normative Verarbeitung empirischer  
 Risikoakzeptanz 207, 209  
 – Begriff 1, 74  
 – entscheidendes Kriterium 2, 77  
 – ergänzungsbedürftig 2, 3, 4, 6, 108, 207,  
 232, 234  
 – Funktion 125, 222  
 – in Bezug auf die Vermeidbarkeit der  
 Risikokonfrontation 214 ff.  
 – negative Begründung der Akzeptabilität  
 eines Risikos 108  
 – Verhältnis zum allgemeinen Lebensrisiko  
*siehe* allgemeines Lebensrisiko:  
 Verhältnis zur Je-desto-Formel  
 – Verhältnis zur Sozialadäquanz *siehe*  
 Sozialadäquanz: Verhältnis zur Je-desto-  
 Formel  
 – zur Bestimmung der Risikogröße 124,  
 233
- Kalkar-I-Beschluss 11, 58  
 Kampfhunde *siehe* Hunde  
 Karneval 2, 3, 4, 73, 75, 95, 107, 136,  
 137 ff., 146, 159, 206, 222  
 Kernergieanlagen *siehe* Atomrecht  
 Kernkraft *siehe* Atomrecht  
 Kinderlärm 70, 228  
 Klassenjustiz 85  
 Klima 51  
 Konkretisierung des Schadens *siehe*  
 Schaden, Konkretisierung  
 Kontext 2, 4, 8, 36, 62, 74 ff., 93, 96, 112,  
 234 *siehe auch* Sozialadäquanz, gesell-  
 schaftliche Bedingtheit des ~surteils  
 Kontrollpflichten 12, 61  
 Kosten  
 – der Gefahrenabwehrmaßnahme 155 f.  
 – ideelle 34

- ökonomische 34
- rechtsgutsbezogene 217
- Kosten-Nutzen-Abwägung 5, 24, 33 f., 216, 230 *siehe auch* Monetarisierung
- ökonomische *siehe* Monetarisierung
- Krankheit 22, 23, 28, 50, 51, 57, 119, 168, 173, 176, 178, 208 *siehe auch* Corona
- Krieg 202
- kulturelle Prägung 75 *siehe auch* Kontext
- künstliche Intelligenz *siehe* Intelligenz, künstliche
  
- Labeling Approach 79 *siehe auch* Devianzforschung, soziologische
- Ladeur 67 ff.
- Laplace-Annahme 49
- Lärm 65, 70, 113, 131, 149, 219, 220, 224, 228
- Lebensrisiko *siehe* allgemeines Lebensrisiko
- Leistungsgrenzen des Staates 147 f.
  
- Manipulierbarkeit der Risikoakzeptanz *siehe* Risikoakzeptanz, Manipulierbarkeit
- Mehrheit
  - ~sbildung *siehe* Umfrage, Mehrheitsbildung
  - schwankende ~en 93
- Meteorit 51, 53, 167, 196
- Minderheitenschutz 114 ff., 136, 140, 141 ff., 158
- Monetarisierung
  - des Nutzens 225
  - des Risikos 172
  - durch Messung der Zahlungsbereitschaft 204
- Mülheim-Kärlich-Beschluss 117
  
- Natur *siehe* Natürlichkeit als Kriterium bei der Risikobewertung
- Natürlichkeit als Kriterium bei der Risikobewertung *siehe auch* Risikovergleich, probabilistischer: Vergleich mit natürlichen Risiken
  - Bewertung 35, 51 ff., 121
  - bisherige Verwendung 5, 11, 12, 18, 23, 24, 25, 27 f., 28, 176
- Norm
  - soziale 32, 102
  - ungleiche Einflussmöglichkeiten auf ~en 80
- Normalfall *siehe* Schutzgut, normales
- Normalität 5, 6, 7, 18, 23, 24, 29 ff.
  - Begriff 63 ff.
  - gesellschaftliche Bedingtheit des ~surteils 74 ff.
- Normmensch 71
- Notstand
  - polizeilicher 228
  - strafrechtlicher 22
- Nutzen *siehe auch* Kosten-Nutzen-Abwägung
  - allgemeiner 33, 189, 208, 226 ff., 234
  - Gewichtung 225 ff.
  - individueller 33, 189, 208, 217, 226 ff., 234
  - legitimer 223 f.
  - mit einem Risiko korrespondierender ~ 6, 36, 60 f., 61, 216 ff.
  - Monetarisierung *siehe* Monetarisierung
  - Quantifizierung 225, 230 f.
  - Vergleichbarkeit 195
  
- öffentliche Ordnung 91
- Opportunitätsprinzip 94, 105, 139
- Ortsgebundenheit von Risiken 228
- Ortsüblichkeit 69, 70 *siehe auch* Sozialadäquanz; *siehe auch* Üblichkeit
  
- Pestizid 76
- Pflanze 51
- Planfeststellung 14 f., 17, 19
- Politik 60
- pragmatischer Umgang mit Risiken 93
- praktische Konkordanz 127
- probabilistische Risikoanalyse 161 ff. *siehe auch* Risikovergleich, probabilistischer
- Problem der Sozialwahlfunktion 88 ff.
- professionelle Helfer 131 ff., 213
- psychologische Risikoakzeptanzforschung *siehe* Risikoakzeptanzforschung, psychologische
  
- qualifizierte Gefahrbegriffe 153
- Quantifizierung
  - der Schadenswahrscheinlichkeit 1, 8, 14 f., 16, 19

- der Sozialadäquanz 160, 170, 172, 173, 174, 177, 178, 205
- des Nutzens *siehe* Nutzen, Quantifizierung
- durch Monetarisierung *siehe* Monetarisierung
- Kritik 183
- Quarantäne 217
  
- Rationalität 76, 210 ff.
- Reactor Safety Study 167 ff., 175, 177, 196, 198
- Rechte, subjektive 52
- Rechtsfolgenseite 94 ff., 95, 125, 217, 221, 222
- Rechtsgewinnung durch Wertempirismus *siehe* Wertempirismus
- Rechtsgut *siehe* Schutzgut
- Rechtssicherheit 66, 93 f.
- Regen 50, 51, 53, 56, 58
- Reise 22
- repräsentative Demokratie 86
- Restrisiko 7, 9, 10, 11, 24, 25, 54 f.
- Rettung
  - ~stransport 60, 136
  - durch professionelle Helfer 131 ff., 213
- Risiko
  - ~akzeptanz *siehe* Risikoakzeptanz
  - ~akzeptanzschwelle *siehe* Risikoakzeptanzschwelle
  - ~analyse, probabilistische *siehe* Risikovergleich, probabilistischer
  - ~bewertung, mathematische 76, 84, 232
  - ~differenz 84, 85
  - ~größe *siehe* Risikogröße
  - ~reduktion *siehe* Risikoreduktion
  - ~vergleich *siehe* Risikovergleich, probabilistischer
  - ~verringering *siehe* Risikoreduktion
  - ~vorsorge *siehe* Risikovorsorge
  - abstraktes 5, 24 f., 35, 39 ff.
  - alltägliches *siehe* allgemeines Lebensrisiko
  - bekanntes *siehe* Bekanntheit von Risiken
  - Dauer~ 50
  - erhöhtes *siehe* Risikoerhöhung
  - erlaubtes 5, 23, 24, 35, 36 ff., 54, 59
  - Gruppen~ *siehe* Gruppenrisiko
  - Hintergrund~ *siehe* Hintergrundrisiko
  - im engeren Sinne 8, 9, 10, 84
  - im weiteren Sinne 8, 9, 10, 84
  - Individual~ *siehe* Einzelrisiko
  - konkretes 48
  - künstliches *siehe* Natürlichkeit als Kriterium bei der Risikobewertung
  - latentes 5, 24 f., 35, 43 f.
  - mit einem ~ korrespondierender Nutzen *siehe* Nutzen, mit einem Risiko korrespondierender ~
  - natürliches *siehe* Natürlichkeit als Kriterium bei der Risikobewertung
  - neues 206 *siehe auch* Bekanntheit eines Risikos
  - normales *siehe* Normalität
  - Rest~ *siehe* Restrisiko
  - sozialadäquates *siehe* Sozialadäquanz
  - übliches *siehe* Üblichkeit
  - unbeherrschbares *siehe* Unbeherrschbarkeit als Kriterium bei der Risikobewertung
  - vermeidbares *siehe* Vermeidbarkeit der Risikoerzeugung
  - Zivilisations~ *siehe* allgemeines Lebensrisiko
- Risikoakzeptanz 14 f., 16, 19, 31, 50
  - ~forschung, psychologische 72, 208 ff.
  - ~schwelle 14 f., 17, 18, 164 f.
  - Ableitung rechtlicher Kriterien aus faktischer ~ 205 ff.
  - breite gesellschaftliche Verankerung 102, 104 ff., 138
  - empirische 6, 63, 73, 76, 85 ff., 94 ff., 142, 146, 189 ff., 208 ff., 211, 213, 214, 216, 225, 230
  - faktische 94
  - irrationale *siehe* Rationalität
  - Je-desto-Formel als normative Verarbeitung empirischer ~ 209
  - Manipulierbarkeit 86, 87, 94
  - unterschiedliche Struktur rechtlicher und außerrechtlicher Risikoentscheidungen 94 ff.
  - Verzerrungseffekte 150 ff., 216
  - zeitliche Verfestigung 105
- Risikoerhöhung 6, 23, 26, 27, 30, 32, 56, 81, 169, 170, 180, 201 ff.

- Risikogröße 124, 126 ff., 135, 233  
 Risikoreduktion 54, 60 f.  
 Risikovergleich, probabilistischer 12, 14 f., 16 f., 19, 20, 30, 31, 159 ff., 161 ff., 164 f.  
 – Argumentation 180 f., 184 ff., 189, 201 f., 204  
 – Bewertung 185, 189, 198 ff.  
 – Deutschland 175 ff.  
 – diskursives Interesse 200  
 – Einbeziehung empirischer Risikoakzeptanz 189 ff.  
 – gesellschaftliches Interesse 200  
 – gleichheitsrechtliche Bindungen 187 ff.  
 – Großbritannien 170 ff.  
 – normative Folgerung 186 f.  
 – Rationalitätskontrolle 189, 198 ff., 204  
 – USA 167 ff.  
 – Vergleich mit natürlichen Risiken 167, 197 f.  
 – Vergleich mit unbeherrschbaren Risiken 198  
 – Vergleichsgröße 165, 191  
 – Ziel 180 f., 189, 204  
 Risikovorsorge 7, 9, 10, 11, 54 f., 67  
 Rohmilchprodukt 76  
 Rücksichtnahmegebot 7, 18, 26
- Sachkunde *siehe* Erfahrungswissen der Gerichte und Behörden  
 Schaden  
 – ~höhe 1, 2, 5, 74, 108, 189, 208, 209, 211, 222, 233  
 – ~smöglichkeit, jederzeitige 47, 48  
 – ~swahrscheinlichkeit, hinreichende *siehe* hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit  
 – Konkretisierung 40 ff., 44 ff., 50  
 – Konkretisierungsniveau 45  
 Schockschaden 22, 23  
 Schutzgut  
 – ~ der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates *siehe* Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates  
 – ~ der öffentlichen Ordnung *siehe* öffentliche Ordnung  
 – bedeutendes 59  
 – normales 64, 65, 67 ff. *siehe auch* typisierende Betrachtungsweise  
 – überdurchschnittlich empfindliches 65, 71, 173  
 Schutzpflicht 11, 26, 36, 57, 58, 112, 115 ff., 125, 136, 233  
 Schutzzweck 23, 38, 65  
 Sein-Sollen-Fehlschluss 72 *siehe auch* Dichtomie zwischen Sein und Sollen *siehe auch* Faktizität, normative Wirkung der  
 Sekundärebene 155 f.  
 Selbstgefährdung 126, 132, 133, 134, 193, 213, 223  
 Selbstverständlichkeit 104 ff., 138, 157  
 Selbstverständnis des Grundrechtsträgers 223  
 Sicherheitsbedürfnis, gesellschaftliche Bedingtheit des 76  
 Sicherheitsniveau 202  
 Silvester *siehe* Feuerwerk  
 Sozialadäquanz  
 – ~ und Gefahrverdacht 154 f.  
 – ~ und Minderheitenschutz *siehe* Minderheitenschutz  
 – ~ und qualifizierte Gefahrbegriffe 153  
 – ~ und Risikoerhöhung 81 ff.  
 – als empirische Akzeptanz 63, 85 ff., 96 ff.  
 – als Kriterium bei der Risikobewertung 5, 6, 62 ff.  
 – Amtsaufklärungspflicht 109 ff.  
 – Anwendungsbereich 6, 104 ff., 111, 205, 207  
 – Bestimmung durch Risikovergleiche 160  
 – bisherige Verwendung 5, 11, 16, 18, 23, 24, 57, 59  
 – empirisches Verständnis *siehe* Sozialadäquanz als empirische Akzeptanz  
 – Ermittlung 63, 109 ff.  
 – gesellschaftliche Bedingtheit des ~urteils 74 ff.  
 – hiesiges Verständnis 6, 104 ff., 137 ff., 157 f.  
 – intersubjektive Strittigkeit von ~urteilen 78 ff., 108, 149  
 – Nähe zum Vertrauensschutz 105 f.  
 – normatives Verständnis 96 ff.  
 – quantitative Ermittlung *siehe* Quantifizierung der Sozialadäquanz  
 – rechtliche Grenzen 112 ff., 158

- Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 96 ff., 158
- verfassungsrechtliche Grenzen 106
- Verhältnis zur Je-desto-Formel 6, 108, 158, 233
- zur Konkretisierung der Zumutbarkeit von Risiken 97 f.
- Sozialforschung, empirische 81
- Sozialwahlfunktion, Problem der *siehe* Problem der Sozialwahlfunktion
- soziologische Devianzforschung *siehe* Devianzforschung, soziologische
- Spielraum des Gesetzgebers 37, 42, 59, 116
- Stade-Urteil 11 f., 26, 28, 176
- Stand von Wissenschaft und Technik 11, 53, 54, 59, 97
- statistisches Leben *siehe* Wert eines statistischen Lebens
- Steuerrecht 66
- Stopp-Regeln 68
- Störer 26, 27, 43, 47, 67, 228
- Strafrecht 22, 24, 25, 28, 30, 79, 224
- Strahlung 11, 26, 28, 46, 176, 198
- Straßenkarneval *siehe* Karneval
- Straßenverkehr 15, 17, 24, 27, 33, 37, 47, 53, 54, 59, 60, 61, 74, 76, 92, 98, 115, 129, 168, 173, 174, 176, 191, 195, 196, 197, 217
- Sturm 44
- Summationseffekt 198
- Summation von Risiken 148 f.
  
- Tier 47 f.
- Tradition
  - Abweichen von ~ 107
  - gesellschaftliche 6, 36, 76, 104, 115, 146
  - rechtliche Bindungswirkung 105
  - rechtlich gebilligte 6, 36, 104 ff., 157, 206, 233
- Trunkenheitsfahrten 13
- Typisierung 41 f., 64 ff., 143 ff., 148, 226
  
- Üblichkeit
  - als Kriterium bei der Risikobewertung 5, 24, 29 ff., 72 ff., 142, 144
  - Begriff 63, 71
  - bei der abstrakt-generellen Normgebung *siehe* Typisierung
  
- gleichheitsrechtliche Grenzen der Berücksichtigung der ~ von Risiken 145 ff.
- Umfrage
  - Manipulierbarkeit 87
  - Mehrheitsbildung 88 ff.
- Unbeherrschbarkeit als Kriterium bei der Risikobewertung *siehe auch* Vermeidbarkeit der Risikoerzeugung
  - Bewertung 35, 53 ff., 215
  - bisherige Verwendung 5, 18, 24, 25, 27 f., 52, 189, 208
- unbestimmter Rechtsbegriff 85, 86, 92, 93, 158
- Unbestimmtheit *siehe* Schaden, Konkretisierung
- Unfreiwilligkeit der Risikoexposition 36
- Unmöglichkeit *siehe* Unbeherrschbarkeit als Kriterium bei der Risikobewertung
- Unsicherheit, epistemische *siehe* Wissensdefizit
- Unterlassungsanspruch 21
- Untermaßverbot 116, 122
- Unvermeidbarkeit *siehe* Vermeidbarkeit
- Unzumutbarkeit 7
  
- Verantwortlichkeit
  - polizeirechtliche 45, 47, 79, 228
  - zivilrechtliche 22 f., 58
  - Zustands~ 43
- Verbot, gesetzliches 2, 39, 52, 53, 54, 59, 73, 133, 219, 224
- Vereindeutigung 93
- verfassungsrechtliche Determination 6, 36, 42, 91, 106, 108, 112 ff., 158
- Verfestigung, zeitliche 157
- Vergesellschaftung von Risiken 228
- Verhalten, abweichendes *siehe* Devianzforschung, soziologische
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 56, 57, 94, 115, 121, 202 ff., 205, 217, 222
- Vermeidbarkeit
  - der Risikoerzeugung 11, 27 f., 215, 219 ff., 223, 232 *siehe auch* Unbeherrschbarkeit als Kriterium bei der Risikobewertung
  - der Risikokonfrontation 36, 126 ff., 159 ff., 189, 194, 208, 213, 214 ff., 223, 231, 234

- der Risikokonfrontation bei professionellen Helfern 131 ff.
- Verteilungsgerechtigkeit 189, 208, 216, 227 ff.
- Vertrauensschutz 105 f., 157, 233
- Verzerrungseffekte bei der Risikoabschätzung 150 ff., 216
- Verzicht 127 *siehe* Vermeidbarkeit der Risikoerzeugung
- Volksfest 131, 206, 220, 224, 226, 227, 228, 229, 230 *siehe auch* Karneval
- Vollzugaufwand 143, 147
- Vorrang des Gesetzes 36 ff., 112 f.
- Vorteil *siehe* Nutzen
- Vorurteile 150 ff.
  
- Wahrscheinlichkeit, hinreichende *siehe* hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit
- Wert eines statistischen Lebens 172, 203
- Wertempirismus 85 ff.
- Wertung
  - ~sbedürftigkeit der Risikobeurteilung 74 ff., 77, 84, 85, 220
  - gesellschaftliche Bedingtheit von ~en 77
  - Inkorporation sozialer Werturteile ins Recht *siehe* Inkorporation sozialer Werturteile ins Recht
  
- intersubjektive Strittigkeit von ~en *siehe* Sozialadäquanz: intersubjektive Strittigkeit von ~urteilen
- Wind 18, 26, 27, 38, 56
- Windenergie 16 ff., 25, 196, 226, 227, 228
- Wissen
  - ~organisation 63
  - ~sdefizit 8, 9, 11, 67 ff., 154 f., 191
  - ~sorganisation 64, 67 ff., 70
  - Erfahrungs~ der Gerichte und Behörden *siehe* Erfahrungswissen der Gerichte und Behörden
- Würfel 49
  
- Zivilisationsrisiko *siehe* allgemeines Lebensrisiko
- Zivilrecht 21, 22 f., 25, 27, 30, 33
- Zufall 23
- Zufallsexperiment 48
- Zumutbarkeit
  - Begriff 97, 158
  - der Grundrechtsbeeinträchtigung 203
  - der Vermeidung der Risikokonfrontation 126 ff., 194, 214
- Zurechnungslehre 22 f., 24, 30, 134
- Zweck-Mittel-Relation 222